

"Aussagen des Angeklagten, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, können, soweit erforderlich, durch Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden."

Das kann beispielsweise erforderlich sein, wenn zwischen Geständnis und den Informationen aus anderen Beweismitteln Widersprüche bestehen oder das Geständnis in sich widersprüchlich ist.

Die Protokolle der Vernehmung und die zusätzlichen Schallaufzeichnungen können somit erhebliche Bedeutung in der gerichtlichen Beweisaufnahme haben.

Es gilt zu unterstreichen:

- a) Mit Abschluß der Beschuldigtenvernehmung sind rechtlich nur die Teile der Beschuldigtenaussage existent, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Protokoll, auch unter Verwendung von Aufzeichnungen des Beschuldigten, aufgezeichnet worden sind.
- b) Die Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung ist Bestandteil des Beweisführungsprozesses im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und des gesamten Strafverfahrens.

## 2. Wesentliche Grundsätze der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung

Ausgehend vom Wesen und der Bedeutung der Beschuldigtenvernehmung und ihrem Ergebnis, der Beschuldigtenaussage, als ein in Strafverfahren der DDR zulässiges Beweismittel gemäß § 24 (1) 3 StPO und wichtige Quelle für weitere politisch-operativ bedeutsame Informationen, ergibt sich, daß das Protokoll die Beschuldigtenvernehmung objektiv widerspiegeln muß.